

Information zur Bundestagswahl 2025

Wer wird gewählt?	1
Wer ist wählbar?	2
Wer ist wahlberechtigt?	2
Wahlrecht für Auslandsdeutsche	2
Wo wird gewählt?	3
Wahllokale mit Wahlraumbezeichnung (rg = rollstuhlgerecht)	3
Briefwahl	5
Briefwahlbüro	5
Briefwahl online beantragen	6
Verlust der Wahlbenachrichtigung	6
Hinweise für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind	7
Kontakt	7

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, den 23. Februar 2025, statt.

Wer wird gewählt?

Der Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Abgeordneten werden auf vier Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Überhangmandate sind möglich. Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am 23. Februar 2025 statt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl sind das Grundgesetz (GG), das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **zwei Stimmen**.

Mit der **Erststimme** wird der Direktkandidat/die Direktkandidatin des Wahlkreises gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (Mehrheitswahl).

Mit der **Zweitstimme** entscheidet sich der Wähler/die Wählerin für eine bestimmte Partei (Landesliste). Die Zweitstimme ist für die Sitzverteilung der Parteien im Bundestag ausschlaggebend (Verhältniswahl). Die Gesamtzahl der Mandate, die eine Partei erhält, bestimmt sich nach ihrem Anteil an den Zweitstimmen. Hiervon werden die Direktmandate abgezogen. Die übrigen werden mit Bewerberinnen und Bewerbern von der Liste besetzt. Hat eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach ihrem Anteil an Zweitstimmen zustehen würden, kommt es zu sogenannten Überhangmandaten.

Das Bundesgebiet ist in 299 Wahlkreise eingeteilt. Weinheim gehört zum Wahlkreis Heidelberg mit der **Wahlkreis-Nr. 274**, der folgende Städte und Gemeinden umfasst:

Gemeinde Dossenheim
Gemeinde Edingen-Neckarhausen

Stadt Eppelheim
Gemeinde Heddesheim
Stadt Heidelberg
Stadt Hemsbach
Gemeinde Hirschberg
Gemeinde Ilvesheim
Stadt Ladenburg
Gemeinde Laudенbach

Stadt Schriesheim
Stadt Weinheim

Wer ist wählbar?

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 23.02.2007),
- seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz oder alleinige Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben (Spätester Zuzugstag: 23.11.2024),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlrecht für Auslandsdeutsche

Außerdem dürfen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses nach § 13 Bundeswahlgesetz) wählen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage ihres 14. Geburtstages an) **mindestens drei Monate ununterbrochen** in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre** zurück liegt oder
2. wenn sie aus anderen Gründen **persönlich** und **unmittelbar Vertrautheit** mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen **betroffen** sind.

Beide genannten Varianten setzen jeweils einen Antrag auf Eintragung in das vor jeder Wahl neu zu erstellende Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde im Inland voraus. Die Antragsformulare für die Eintragung in ein Wählerverzeichnis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind erhältlich

- im Internetangebot der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de) als Download (pdf-Datei) unter „Informationen für Wählende → Deutsche im Ausland“
- als Papiervordruck bei allen Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland
- oder beim Wahlamt der Stadt Weinheim, Dürrestraße 2, 69469 Weinheim bzw. auf www.weinheim.de unter Wahlen.

Der Antrag muss bis spätestens 02. Februar 2025 bei der Gemeindebehörde - der letzten Heimatgemeinde in Deutschland - eingegangen sein. Der Auslandsdeutsche hat in seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis wird gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins (Teilnahme an der Briefwahl) gewertet.

Wo wird gewählt?

Für die Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025 gibt es in Weinheim insgesamt 51 Wahlbezirke. Die Wahlzeit ist von 8 – 18 Uhr.

Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger können grundsätzlich nur im Wahlraum desjenigen Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist auf der Wahlbenachrichtigung angegeben, die alle Wahlberechtigten spätestens am 02. Februar 2025 erhalten haben sollten. Wer in einem anderen Wahlraum wählen will benötigt dazu einen Wahlschein. Mit einem Wahlschein kann in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 274 oder durch Briefwahl gewählt werden.

Der Großteil der Wahllokale ist auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ohne besondere Erschwernisse und ohne fremde Hilfe zugänglich. Auf der Wahlbenachrichtigung ist ein entsprechender Hinweis vermerkt. Menschen, die in einem der rollstuhlgerechten Wahlräume wählen möchten, ohne dort wahlberechtigt zu sein, müssen vorher einen Wahlschein beantragen. Mit dem Wahlschein können sie dann in jedem beliebigen Wahllokal wählen. Selbstverständlich besteht auch die einfache Möglichkeit Briefwahl online zu beantragen. Die Unterlagen können auch persönlich während der Öffnungszeiten des Briefwahlbüros mit der Wahlbenachrichtigung beantragt und abgeholt werden. Im Briefwahlbüro kann auch gleich gewählt werden.

Wahllokale mit Wahlraumbezeichnung (rg = rollstuhlgerecht)

00101	Gemeindehaus Evangelische Johanniskirche	Hauptstr. 127	rg
00102	Pestalozzischule	Schulstraße 5, Zimmer 2	
00103	Werner-Heisenberg-Gymnasium	Friedrichstraße 7, Zimmer 007	
00104	Werner-Heisenberg-Gymnasium	Friedrichstraße 7, Zimmer 004	
00105	Werner-Heisenberg-Gymnasium	Friedrichstraße 7, Zimmer 005	
00201	Waldschule	Weiherweg 8, Zimmer 1	

00202	Waldschule	Weiherweg 8, Zimmer 2	
00301	Pestalozzischule	Schulstraße 5, Zimmer 3	
00303	Pestalozzischule	Schulstraße 5, Zimmer 7	
00304	Pestalozzischule	Schulstraße 5, Zimmer 8	
00305	Rathaus/Schloss	Obertorstr.9, Eingang E, EG	
00401	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Breslauer Straße 60, Zimmer G6	rg
00402	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Breslauer Straße 60, Zimmer RS6	rg
00404	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Breslauer Straße 60, Zimmer G4	rg
00405	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Breslauer Straße 60, Zimmer RS4	rg
00406	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Breslauer Straße 60, Zimmer G1	rg
00407	Zweiburgenschule	Breslauer Straße 40, Zimmer E15	rg
00408	Zweiburgenschule	Breslauer Straße 40, Zimmer E16	rg
00410	Zweiburgenschule	Breslauer Straße 40, Zimmer E17	rg
00411	Zweiburgenschule	Breslauer Straße 40, Zimmer E18	rg
00412	Zweiburgenschule	Breslauer Straße 40, Zimmer E19	rg
00413	Zweiburgenschule	Breslauer Straße 40, Zimmer E32	rg
00414	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Breslauer Straße 60, Zimmer RS1	rg
00415	Adam-Karrillon-Haus	Weststraße 12, Zimmer U 03	
00416	Adam-Karrillon-Haus	Weststraße 12, Zimmer U 04	
00417	Adam-Karrillon-Haus	Weststraße 12, Zimmer U 05	
00418	Adam-Karrillon-Haus	Weststraße 12, Zimmer U 06	
00419	Kindergarten Waid	Hammerweg 7, EG	
00501	Friedrichschule	Bergstraße 70, EG, Zimmer 1.05	rg
00502	Friedrichschule	Bergstraße 70, EG, Zimmer 1.06	rg
00503	Friedrichschule	Bergstraße 70, EG, Zimmer 1.07	rg
00504	Friedrichschule	Bergstraße 70, EG, Zimmer 1.10	rg
00505	Friedrichschule	Bergstraße 70, EG, Zimmer 1.01	rg
00601	Hans-Joachim-Gelberg Schule	Weinheimer Straße 31, EG, Zi E1	rg
00602	Hans-Joachim-Gelberg Schule	Weinheimer Straße 31, EG, Zi E5	rg
00603	Hans-Joachim-Gelberg Schule	Weinheimer Straße 31, I. OG, Zi O1	
00604	Hans-Joachim-Gelberg Schule	Weinheimer Straße 31, I. OG, Zi O2	
00605	Hans-Joachim-Gelberg Schule	Weinheimer Straße 31, I. OG, Zi O3	
00606	Hans-Joachim-Gelberg Schule	Weinheimer Straße 31, EG, Zi E4	rg
00701	Carl-Orff-Grundschule	Goethestraße 1, Zimmer 22	rg
00702	Carl-Orff-Grundschule	Goethestraße 1, Zimmer 23	rg
00704	Carl-Orff-Grundschule	Goethestraße 1, Zimmer 24	rg
00801	Verwaltungsstelle Oberflockenbach	Steinklingener Straße 4	rg
00802	Theodor-Heuss-Schule	In der Dell 11, Zimmer 103	rg
00803	Vereinshaus TVW	Bärsbacher Weg 6	
00901	Verwaltungsstelle Rippenweier	Höhenweg 3	rg
00902	Grundschule Rippenweier	Pestalozzistraße 13	
01001	Verwaltungsstelle Am Apfelbach Ritschweier	Hohensachsener Str. 5, Zimmer 1	rg
01101	Sepp-Herberger-Grundschule	Kaiserstraße 19, EG, Zimmer 1	
01102	Sepp-Herberger-Grundschule	Kaiserstraße 19, EG, Zimmer 2	
01103	Sepp-Herberger-Grundschule	Kaiserstraße 19, EG, Zimmer 3	

Briefwahl

Wer bei der Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025 von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen möchte, kann Briefwahlunterlagen bis Freitag, den 21.02.2025, um 15.00 Uhr beantragen.

Jeder Wahlberechtigte erhält bis spätestens Sonntag, den 02. Februar 2025, eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Vordruck zur Beantragung von Briefwahlunterlagen. Mittels dieses Briefwahlanspruchs auf der Rückseite, der ausgefüllt, unterschrieben und ausreichend frankiert per Post oder persönlich bei der Stadt Weinheim abgegeben oder eingeworfen werden kann, kann die Ausstellung eines Wahlscheins beantragt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, zu den üblichen Öffnungszeiten, die Briefwahl im Briefwahlbüro im Kleinen Sitzungssaal in der Obertorstr. 9 Eingang D auszuüben.

Briefwahlbüro

Das Briefwahlbüro der Stadt Weinheim befindet sich im Kleinen Sitzungssaal in der Obertorstraße 9, Eingang D.

Das Briefwahlbüro wird voraussichtlich ab dem 10. Februar 2025 wie folgt geöffnet haben:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.30 Uhr
am Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr
am Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

Die Briefwahlunterlagen können auch formlos schriftlich, per Fax, per E-Mail oder persönlich beantragt werden (siehe Kontakt). Hierfür müssen unbedingt Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie die Anschrift, an welche die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen, angegeben werden. Briefwahlunterlagen können auch online beantragt werden (siehe Briefwahl online beantragen). Eine telefonische Beantragung dagegen ist nicht möglich. Die Wahlunterlagen können jedoch frühestens ab **Anfang/Mitte Februar** verschickt werden, sobald die Stimmzettel dem Wahlamt vorliegen.

Letzter Termin für den Antrag auf Briefwahl für die Bundestagswahl ist Freitag, der 21. Februar 2025, um 15.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro der Stadt Weinheim ist am Freitag, den 21. Februar 2025, bis 15.00 Uhr geöffnet.

Wer glaubhaft macht (Eidesstattliche Versicherung), die beantragten und vom Briefwahlbüro ausgestellten Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben, kann bis Samstag, den 22. Februar 2025 um 12.00 Uhr Ersatzunterlagen beim Wahlamt (s. Kontakt) beantragen.

Mit dem mit den Briefwahlunterlagen übersandten Wahlschein besteht auch die Möglichkeit am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal im Wahlkreis 274 an der Urne zu wählen.

Rücksendung der Briefwahlunterlagen

Der Wahlbrief mit dem eingelegten Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein sollte so schnell wie möglich zurückgeschickt werden. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag (Sonntag, 23. Februar 2025) um 18.00 Uhr bei der Stelle eingeht, die in der Anschrift des Wahlbriefumschlags angegeben ist!

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, also am Donnerstag, den 20. Februar 2025, bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nur dann freizumachen, wenn eine besondere Beförderungsform, zum Beispiel Eilzustellung oder Einschreiben oder die Beförderung durch ein anderes Postunternehmen gewünscht wird.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Für den Wahlbrief muss das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der hellroten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

Wahlbriefe können am Wahlsonntag bis 18.00 Uhr im Rathaus/Schloss, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim (s. Kontakt) abgegeben oder im Briefkasten am Rathaus/Schloss eingesteckt werden. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr eingehen, gelten als nicht rechtzeitig eingegangen und bleiben unberücksichtigt.

Briefwahl online beantragen

Die Wahlscheine können neben den herkömmlichen Beantragungsarten (Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail) auch in dokumentierbarer elektronischer Form beantragt werden. Dies ist von voraussichtlich Anfang/Mitte Januar, bis Donnerstag, den 20. Februar 2025, um 12.00 Uhr unter folgendem Link möglich:

<https://briefwahl.komm.one/intelliform/forms/komm.one/km-ewo/pool/wahlscheinantrag/bw-west/wahlscheinantrag/index?ags=08226096>

Die Daten auf der Wahlbenachrichtigung müssen in das Antragsformular eingetragen werden. Es besteht die Auswahlmöglichkeit sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Die Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten die Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden vom **Briefwahlbüro** der Stadt Weinheim auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Bei Fragen steht Ihnen das Wahlamt gerne zur Verfügung.

Verlust der Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten können in ihrem wohnortbezogenen Wahllokal auch wählen, wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung gerade nicht zur Hand haben. Es genügt den

Personalausweis oder Pass vorzulegen. Wer sich nicht sicher ist, wo sich sein Wahllokal befindet, kann dies gerne telefonisch beim Wahlamt der Stadt Weinheim erfragen (s. Kontakt).

Hinweise für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind

Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?




Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettel werden in Schablonen gelegt. Die Felder für die „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird ebenfalls kostenlos – eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter **Telefon: 0761 36122**.

Kontakt

Ansprechpartner

Stadt Weinheim
Bürger- und Ordnungsamt
Herr Böhm
Dürrestraße 2
69469 Weinheim

 06201 / 82 358
 06201 / 82 508
 wahlamt@weinheim.de